

## **Protokollerlass der Führerscheingesetz-Tagung vom 3. Mai 2007 in Linz**

### **zu § 4: Probezeitverlängerung – Entziehungsverfahren (§ 4 Abs. 5 FSG):**

Aus dem systematischen Zusammenhang des § 4 FSG sowie der FSG-Durchführungsverordnung ist erkennbar, dass die Anzahl der Verlängerungen der Probezeit mit drei begrenzt ist. Aus § 4 Abs. 5 FSG ergibt sich, dass nach der dritten Probezeitverlängerung das Lenkberechtigungsverfahren einzuleiten ist. Außerdem ist eine Eintragungsmöglichkeit von weiteren Probezeitverlängerungen mangels vorhandener Zahlencodes nicht gegeben.

Eine Entziehung der Lenkberechtigung ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn diese Maßnahme ausreichend begründet werden kann (d.h. das Zusammentreffen der Delikte insgesamt so schwer wiegt, dass die Verkehrsunzuverlässigkeit anzunehmen ist), da die Einzeldelikte für sich allein genommen in der Regel die Entziehung der Lenkberechtigung nicht ermöglichen.

### **zu §§ 4a - 4c: Mehrphasenausbildung:**

**1.** Ziel der Mehrphasenausbildung ist es, eine möglichst große Zahl von Führerscheinneulingen der Absolvierung der vorgeschriebenen Ausbildungsstufen zuzuführen. Eine lückenlose Vollziehung dieses Gesetzes wird aufgrund von tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeiten (Begründung des Wohnsitzes im Ausland nach Erwerb der Lenkberechtigung, bzw. Erwerb einer ausländischen Lenkberechtigung und danach Verlegung des Wohnsitzes nach Österreich) nicht möglich sein!!

Aus diesem Grund sind auch Ausbildungsstufen, die außerhalb der in § 4b genannten Fristen absolviert werden, grundsätzlich anzuerkennen, d.h. es darf der Betreffende nicht durch Hinweis auf die Nichteinhaltung der Frist dazu angehalten werden, einzelne oder alle Stufen ein weiteres Mal absolvieren zu müssen.

Immer wieder kommt es auch vor, dass die Stufen nicht in der vorgesehenen Reihenfolge absolviert werden. Diesfalls ist die betreffende Einrichtung zur Einhaltung der vorgegebenen Reihenfolge anzuhalten. In gravierenden Fällen, d.h. wenn die Reihenfolge trotz entsprechender behördlicher Information mehrfach immer wieder ignoriert wird, kann auch gemäß § 36 Abs. 4 FSG vorgegangen und die Bewilligung widerrufen werden. Die Absolvierung der Stufen ist aber dennoch (ebenso wie bei der Nichteinhaltung der Fristen) zu akzeptieren. Die Eintragung im Führerscheinregister kann dann aber nicht mehr von der Fahrschule (dem Autofahrerclub) vorgenommen werden, sondern hat von der Behörde zu erfolgen.

### **2. Berücksichtigungswürdige Gründe:**

Die in § 4c Abs. 2 vorletzter Satz FSG genannte Möglichkeit zum Absehen von der Entziehung der Lenkberechtigung beim Nachweis von berücksichtigungswürdigen Gründen lässt der Behörde gewissen Spielraum offen. Dies ist im Sinne einer sachgerechten Beurteilung der vorgebrachten Gründe im Einzelfall erforderlich. Die Wertung der Gründe hat unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens zu erfolgen, die Wendung „innerhalb der festgesetzten Frist“ in § 4c Abs. 2 vorletzter Satz darf nicht dahingehend verstanden werden, dass nur solche Gründe akzeptiert werden, die vor Beginn der ersten Nachfrist aufgetreten sind.

Beim Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen kann jedenfalls ausschließlich von der Entziehung der Lenkberechtigung abgesehen werden, ein Absehen bereits von der Anordnung der fehlenden Stufen ist nicht möglich.

### **zu § 7: gerichtliche Strafdelikte:**

Die immer wieder auftretende Forderung nach Vereinheitlichung der behördlichen Vorgangsweise bei der Entziehung der Lenkberechtigung anlässlich strafgerichtlicher Verurteilungen ist nicht erfüllbar,

da eine entsprechende Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalles erforderlich ist. Je nach dem ist die Entziehung der Lenkberechtigung sofort mit Erlangen der behördlichen Kenntnis (Anzeige) auszusprechen oder bis zur gerichtlichen Verurteilung zuzuwarten.

Außerdem gibt es Probleme mit der sehr liberalen Rechtsprechung des VwGH bei Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz. Es liegen bereits zahlreiche aufhebende Erkenntnisse dieses Gerichtshofes vor, bei denen die Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit und/oder wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung aus behördlicher Sicht als geboten erschienen. Die künftige Vollziehung sollte sich daher an diesen Erkenntnissen orientieren. Dies gilt ebenso für die sogenannten Aufforderungsbescheide gemäß § 24 Abs. 4 FSG!

**zu § 8:**

#### **§ 8 Abs. 1: Sachverständige Ärzte – Sprengelbindung:**

Aufgrund von Erfordernissen der Praxis sollen generell auch solche ärztliche Gutachten anerkannt werden, die von einem sachverständigen Arzt erstellt wurden, der im Sprengel der Wohnsitzbehörde des Antragstellers ansässig ist. Im Rahmen der nächsten Novelle des FSG soll diese Sprengelbindung generell entfallen und die Gutachten jedes ermächtigten sachverständigen Arztes im Bundesgebiet anerkannt werden. In diesem Zusammenhang wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, dass § 22 Abs. 6 zweiter Satz der FSG-Gesundheitsverordnung (Ermächtigungsmöglichkeit für maximal drei Behördensprengel) ab dem Inkrafttreten der genannten Freigabe obsolet ist und nicht mehr anzuwenden ist.

Durch das in § 5 FSG seit 1.10.2006 festgelegte Wahlrecht von Fahrschule und damit der örtlich zuständigen Behörde wird die Zuständigkeit für das **gesamte** Erteilungsverfahren übertragen. Somit ist auch der Amtsarzt dieser Behörde zuständig (nicht jener der Wohnsitzbehörde!) und selbstverständlich kann die das Verfahren führende Behörde den Antragsteller (auch wenn er nicht im Sprengel dieser Behörde wohnhaft ist) zu Amtshandlungen laden. Ein Verstoß gegen das AVG liegt hier insofern nicht vor, als durch das Materienengesetz (FSG) eine vom AVG abweichende Regelung getroffen wurde, die Vorrang genießt.

#### **zu § 13: Vorläufiger Führerschein**

Im Fall des Lenkens eines Kraftfahrzeuges mit abgelaufenem vorläufigem Führerschein ist keine Bestrafung gemäß § 1 Abs. 3 FSG vorzunehmen, sondern bloß gemäß § 14 Abs. 1 FSG. Durch das Ablaufen des vorläufigen Führerscheines bleibt die Lenkberechtigung aufrecht!

#### **Nichtabholen des Führerscheines nach bestandener Fahrprüfung:**

Diesfalls sollte der Führerschein einfach ausgefolgt werden, auch wenn das Bestehen der Fahrprüfung bereits länger als 18 Monate zurückliegt. Auch wenn diese Konstellation wegen der Zusendung des Führerscheines an die Privatadresse an Bedeutung verlieren wird, ist dies etwa bei Behördenzustellung nach Ausdehnung oder Umtausch ausländischer Führerscheine nach wie vor denkbar.

**zu §§ 14 und 15:**

#### **1. Aberkennung der Lenkberechtigung im Ausland – Duplikat in Österreich?**

Es gibt viele Fälle, bei denen österreichischen Staatsbürgern im Ausland die Lenkberechtigung aberkannt wird und sie aufgefordert werden, ihren FS bei der ausländischen Behörde abzugeben. Es spricht nichts gegen die Ausstellung eines Duplikatführerscheines (arg. „Abhandenkommen“ in § 15 Abs. 2 Z 1 FSG). In vielen Fällen wird jedoch schon die Ausstellung eines vorläufigen Führerscheines mit seiner vierwöchigen Gültigkeit genügen (allerdings auf das österreichische Staatsgebiet beschränkt). Diesfalls erspart sich der Betreffende die Entrichtung der Kosten für den Duplikatführerschein.

2. Gegen die Ausfolgung des Führerscheines als Erinnerungsstück bei Ausstellung eines Duplikatführerscheines bestehen bei entsprechender Entwertung des Führerscheines keine Bedenken.

### **zu §§ 16ff: Richtiges Speichern von Anträgen im FSR:**

Zwecks Ermöglichung von aussagekräftigen statistischen Auswertungen ist es erforderlich, dass alle Behörden gewisse Standardverfahren auf die gleiche Art und Weise abspeichern. Besonders bei Fristverlängerungen und Duplikatführerscheinen kommt es häufig zu unterschiedlichen Vorgangsweisen. Es wird ersucht, künftig wie folgt vorzugehen:

1. Verlängerungen von befristeten Lenkberechtigungen für die Klasse B sind unter „**sonstiger Verlängerung**“ zu speichern, sofern die Befristung noch nicht abgelaufen ist.

Ist die Befristung abgelaufen ist der Antrag auf „**Wiedererteilung aufgrund Fristablauf**“ zu stellen.

### 2. Anträge Duplikat:

**Duplikat/Ungültigkeit meines Führerscheines:** unter diese Antragsart fallen alle Fälle von alten Fotos oder desolaten Führerscheinen.

Unter **Duplikat/sonstiges** ist beispielsweise der reine Umtausch von PapierFS auf Scheckkartenführerscheinen zu verstehen.

Die übrigen Antragsarten sollten selbsterklärend und daher nicht erläuterungsbedürftig sein.

### 3. Zusammentreffen mehrerer Verfahrensarten:

In solchen Fällen entsteht ein gewisser Graubereich, da eine Speicherung verschiedenartig möglich ist. Es ist diesfalls nach der Bedeutung der Anträge vorzugehen. Trifft z.B. die Ungültigkeit des Führerscheines mit einem Fall der Namensänderung oder Fristverlängerung zusammen, so sollte die Ungültigkeit des Führerscheines in den Hintergrund treten.

### **zu § 18:**

#### **Zweimalige Probezeit bei Klasse A:**

Die Bestimmung des § 18 Abs. 3 FSG hat einen sehr engen Anwendungsbereich, sie kommt nämlich nur in jenen wenigen Fällen zum Tragen, in denen der Betreffende ausschließlich im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse A ist. Ist der Betreffende zusätzlich auch im Besitz einer Lenkberechtigung für andere Klassen, so endet die Probezeit für die Klasse A (Vorstufe A) zum dem Zeitpunkt, zu dem sie auch für die andere(n) Klassen(n) endet.

### **Zu § 24:**

#### **Entzug der österreichischen Lenkberechtigung und nachträglicher Erwerb einer EWR-Lenkberechtigung**

In einigen der neuen EWR-Staaten werden (trotz Umsetzung der EU-Führerscheinrichtlinie) offenbar nach wie vor Führerscheine an Personen ausgegeben, die in dem jeweiligen Staat nicht (für mindestens sechs Monate) wohnhaft sind. Der Grundsatz der Anerkennung der EWR-Lenkberechtigungen verpflichtet Österreich jedoch, auch solche Führerscheine anzuerkennen. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine hat also Vorrang vor dem Wohnsitzprinzip!

Problematisch ist insbesondere, dass solche EWR-Führerscheine selbst an (in Österreich wohnhafte) Personen ausgegeben werden, denen in Österreich die Lenkberechtigung entweder wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit oder wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen worden ist (während der Entzugszeit!). In diesem Fall kann aus Sicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie das Anerkennungsprinzip nicht ohne weiteres angewendet werden. Darüber hinaus schafft eine formalistische Auslegung des § 30 Abs. 3 FSG durch den VwGH zusätzliche Probleme, da nach einem aktuellen Erkenntnis dieses Gerichtshofes eine tatsächliche „Verlegung“ des Wohnsitzes stattfinden muss, um in solchen Fällen die Entziehung der ausländischen

EWL-Lenkberechtigung aussprechen zu können. Da diese Personen aber stets ihren Wohnsitz in Österreich gehabt haben, liegt eine „Verlegung“ nicht vor. Aus diesen Gründen beabsichtigt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen der nächsten FSG-Novelle eine Änderung des § 30 Abs. 3 FSG vorzuschlagen und den Abs. 3 wie folgt zu regeln:

*„(3) Betrifft das Verfahren gemäß Abs. 1 den Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung, der seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, so hat die Behörde eine Entziehung auszusprechen und den Führerschein des Betroffenen einzuziehen und der Ausstellungsbehörde zurückzustellen. Die Behörde hat auch die Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates anzuordnen, wenn eine Person mit Wohnsitz in Österreich eine solche Lenkberechtigung zu einem Zeitpunkt erlangt hat, in dem in Österreich bereits die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen ist. In diesem Fall ist die Lenkberechtigung bis zu jenem Zeitpunkt zu entziehen, zu dem die bereits angeordnete Entziehungsdauer endet. Hat eine Person mit Wohnsitz in Österreich, der die Lenkberechtigung in Österreich wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen wurde, trotzdem in einem EWR-Staat eine Lenkberechtigung erworben, so ist eine neuerliche Entziehung der Lenkberechtigung in Österreich nur möglich, wenn ein neuerliches amtsärztliches Gutachten bestätigt, dass die gesundheitliche Nichteignung nach wie vor besteht.*

*(4)[neu]Nach Ablauf der Entziehungsdauer hat der Betroffene einen Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Führerscheines gemäß § 15 Abs. 3 zu stellen, oder, falls die Entziehungsdauer mehr als 18 Monate war, auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung.“*

Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf die Vorgänge in den neuen Mitgliedstaaten und der Judikatur des VwGH entsprechend zu reagieren. Durch das für die EU sehr wesentliche Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ist es nicht möglich, andere EWR-Lenkberechtigungen einfach zu ignorieren, oder diese (wie manchmal versucht) bereits pro futuro für ungültig zu erklären. Ein neuerlicher Bescheid ist jedenfalls erforderlich (aber auch zulässig) um der ausländischen Lenkberechtigung die Gültigkeit zu nehmen. Andererseits ist es erforderlich, die Fälle der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit und der mangelnden gesundheitlichen Eignung auseinander zuhalten. Da sich der Gesundheitszustand durchaus ändern kann, ist ein neuerliches amtsärztliches Gutachten erforderlich, bevor die ausländische Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen werden kann.

#### **Zu § 24 Abs. 3a:**

Ist gemäß § 24 Abs. 3a FSG im Fall der Alkoholabhängigkeit eine Nachschulung etc. nicht anzuordnen, so entfällt die Verpflichtung zur Absolvierung dieser Maßnahme auf Dauer, d.h. im Fall der Wiedererteilung der Lenkberechtigung ist nicht neuerlich eine Nachschulung vorzuschreiben.

#### **Zu § 26 Abs. 3:**

##### **Verlängerung der Entziehungsdauer wegen Vormerkungen:**

Bei der Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ist für jede im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragene Vormerkung die Entziehungsdauer um 2 Wochen zu verlängern (§ 25 Abs. 3, zweiter Satz, FSG). Da in § 26 Abs. 3 FSG ein Verweis auf den § 25 Abs. 3 zweiter Satz fehlt (im Unterschied zu den § 26 Abs. 1 und 2), hat eine solche Entzugsverlängerung im Fall der Geschwindigkeits-Kurzentzüge nicht stattzufinden.

##### **Nachschulungen bei mehreren Delikten in kurzen Abständen:**

Jemand hat einen Entzug für drei Monate inkl. Nachschulung und setzt nach Erlassung des Bescheides ein neuerliches Delikt (über 1,6 Promille). Für dieses wäre neuerlich eine Nachschulung und ein amtsärztliches Gutachten vorzuschreiben und die Entzugsdauer zu verlängern. Da es aber nicht sinnvoll ist, praktisch zeitgleich mehrere gleichartige Nachschulungen anzuordnen (und zu absolvieren) ist in solchen Fällen die Absolvierung einer einmaligen Nachschulung als ausreichend zu betrachten. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass es sich um Nachschulungen desselben Kurstyps handelt, Nachschulungen verschiedener Kurstypen (z.B. für alkoholauffällige und verkehrsauffällige Lenker) sind sehr wohl anzuordnen.

### **Anschlussentzug:**

Jemand hat einen Entzug für drei Monate inkl. Nachschulung und lenkt gegen Ende der Entzugsdauer ein Kfz (trotz entzogener Lenkberechtigung), wobei die Nachschulung noch nicht absolviert wurde. In solchen Fällen ist wie folgt vorzugehen:

Es sollte von der Behörde mit dem zweiten Entzug (Anschlussentzug) nicht solange zugewartet werden bis die Nachschulung absolviert ist. Einerseits steht dieser Zeitpunkt nicht fest, andererseits kann dieser Entzug so weit in der Zukunft liegen, dass gemäß der Judikatur des VwGH ein Entziehungsbescheid wegen dem zweiten Delikt nicht mehr in Frage kommt. Vielmehr ist bereits nach der Begehung des zweiten Deliktes der Entziehungsbescheid zu erlassen, wobei die Entzugszeit (für das zweite Delikt) mit dem Ablauf der eigentlichen Entzugszeit für das erste Delikt beginnt. Sollte nach Ablauf der beiden Entzugszeiten die Nachschulung noch immer nicht absolviert sein, so verlängert sich die Entzugszeit dementsprechend bis zur Befolgung der Maßnahme.

### **zu § 30a - Diversion:**

Seitens des Bundesministeriums für Justiz wurde eindeutig klargestellt, dass die diversionelle Erledigung im gerichtlichen Strafverfahren nicht mit einer rechtskräftigen Verurteilung gleichzusetzen ist und somit auch die Diversion nicht für die Vornahme von Vormerkungen ausreichend ist. Im Falle der diversionellen Erledigung ist daher eine Vormerkung nicht vorzunehmen und kann auch legislatisch nicht vorgesehen werden.

### **Vorgehensweise bei Vormerkdelikten in kurzen Abständen:**

Aufgrund von Vormerkdelikten, die in sehr kurzen Abständen hintereinander gesetzt wurden oder durch die Dauer von Berufungsverfahren kann es vorkommen, dass bereits die dritte Vormerkung vorliegt, bevor noch die begleitende Maßnahme für die zweite Vormerkung angeordnet worden ist. In solchen Fällen darf die zweite Stufe (Anordnung der besonderen Maßnahme) nicht übersprungen werden. Im Sinne einer chronologischen Abfolge der Delikte sind auch alle im Vormerkssystem genannten Anordnungen zu setzen. Gemäß § 30a Abs. 1 dritter Satz FSG ist die Eintragung mit Rechtskraft des Strafverfahrens vorzunehmen. Auf den Tatzeitpunkt kommt es somit nicht an. Wenn der Fall nun so gelegen ist, dass sofort die zweite und die dritte Vormerkung aufscheinen, so muss doch eine dieser Vormerkungen zuerst erfolgt sein und diese gilt daher als zweite Vormerkung und ist dann ausschlaggebend für die Anordnung der besonderen Maßnahme. Es ist somit geboten, eine besondere Maßnahme auch dann anzuordnen, wenn zum Zeitpunkt der Anordnung bereits eine dritte Vormerkung vorliegt. § 30b Abs. 2 Z 1 FSG (wonach bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15 von der Anordnung einer besonderen Maßnahme Abstand zu nehmen ist) ist in diesem Zusammenhang nicht sofort anwendbar, da – wie erwähnt – zuerst die zweite Vormerkung abzuarbeiten ist und erst dann die entsprechenden behördlichen Schritte für die dritte Vormerkung zu setzen sind. § 30b Abs. 2 Z 1 soll vielmehr klarstellen, dass bei der Entziehung der Lenkberechtigung wegen drei Vormerkungen nicht noch einmal eine besondere Maßnahme angeordnet wird.

### **Übertretungen des GGBG und Vormerkssystem:**

Bei den im Vormerkssystem enthaltenen Gefahrgutdelikten ist eine legislative Lösung anzustreben. Bei den Ladungssicherungsdelikten sollten zusätzlich zu den KFG-Übertretungen auch die einschlägigen GGBG-Übertretungen aufgenommen werden. Eine Doppelbestrafung gemäß GGBG und KFG ist jedenfalls unzulässig und auch vor Realisierung der legislatischen Lösung zu unterlassen.

### **§ 30a Abs. 2 FSG – gerichtliche Strafverfahren:**

Wenn ein Lenker einen Fußgänger am Schutzweg nicht nur gefährdet (§ 9 Abs. 2 oder § 38 Abs. 4 StVO) sondern sogar verletzt (§ 88 StGB), so ist dennoch eine Vormerkung vorzunehmen. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 30a Abs. 1 zweiter Satz FSG. Die Vormerkung ist auch dann einzutragen, wenn das in Abs. 2 genannte Delikt den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht.

**zu § 32:**

**Lenkverbot für Mopeds:**

Beantragt ein jugendlicher Mopedfahrer, dem im Zuge eines Lenkverbotes gewisse Vorschriften angeordnet wurden, die Erteilung einer Lenkberechtigung, so ist zu unterscheiden: Handelt es sich um eine nicht befolgte Nachschulung, so ist durch die Nichtbefolgung die Verkehrszuverlässigkeit nicht wiederhergestellt – eine Erteilung der Lenkberechtigung ist nicht möglich. Handelt es sich um Fragen der gesundheitlichen Eignung, so sind diese im Rahmen des Lenkberechtigungserteilungsverfahrens zu prüfen und entsprechend zu entscheiden.

**§ 32 Abs. 1:**

**Fahrsicherheitstraining für Mopedlenker:**

Ergibt die Anwendung des Vormerkensystems bei Mopedlenkern die Notwendigkeit der Anordnung eines Fahrsicherheitstrainings, so ist ein solches auch tatsächlich anzuordnen und durchzuführen. Die Inhalte sind nicht explizit geregelt, haben sich aber an jenen für die Klasse A anzulehnen und zu orientieren. Es gibt bereits in der Steiermark ausgearbeitete Überlegungen bzw. Modelle für die Absolvierung dieses Fahrsicherheitstrainings, die als Orientierungshilfe dienen können.

**Lenkverbote gegen Ausländer, Maßnahmen:**

Weder das Vormerkensystem noch die Entziehungs-(Fahrverbots-)bestimmungen noch sonstige Regelungen des FSG unterscheiden bei den Sanktionen zwischen In- und Ausländern. Bei der Anordnung von Maßnahmen für nicht in Österreich wohnhafte Personen ist allerdings äußerst behutsam vorzugehen und darauf zu achten, dass die Absolvierung dieser Maßnahmen auch für den Betroffenen möglich ist. Diesbezüglich darf auf die Regelung im FSG-Gesamterlass zu § 26 Abs. 8 FSG hingewiesen werden. Es ist aus Sicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie auch denkbar, bei Personen ohne Wohnsitz in Österreich vergleichbare Kurse von ausländischen Instituten anzuerkennen, ohne im Detail die inhaltliche Gleichwertigkeit zu überprüfen.

**zu § 36 FSG:**

**Behördliche Liste der verkehrspsychologischen Untersuchungen:**

Mit Schreiben vom 25.7.2000, Zahl 170.606/15-II/B/7/00 hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie vorgeschlagen eine möglichst willkürliche Reihung der ermächtigten Einrichtungen vorzunehmen und diese Reihung in gewissen Zeitabständen zu ändern. Es sollen jedoch keine umfangreichen Listen aufgelegt werden, die alle Zweigniederlassungen der einzelnen ermächtigten Institutionen mit Adressen und Kontaktdaten nennen, sondern jede ermächtigte Institution soll nur einmal mit Kontaktdaten genannt sein. Welche dies sind, kann der jeweiligen Institution überlassen werden. Eventuell ist denkbar, dass bei Nennung einer bundes- oder landesweiten Zentralstelle noch ein Hinweis ergeht, dass in den einzelnen Bezirken an weiteren Standorten verkehrspsychologische Untersuchungen bzw. Nachschulungskurse abgehalten werden.

**zu § 39 FSG:**

**Vorläufige Abnahme des Führerscheines bei Geschwindigkeitsübertretungen**

Die Formulierung des § 39 Abs. 1 vorletzter Satz FSG stellt klar, dass der Zweck der vorläufigen Abnahme des Führerscheines den (Kurz-)Entzug der Lenkberechtigung bei Geschwindigkeitsdelikten sicherstellen soll und daher auch dann möglich ist, wenn keine sonstigen Umstände wie im ersten Satz genannt dazukommen.

Da die Judikatur des VwGH jedoch seit neuestem darauf abstellt, dass Feststellungen seitens des einschreitenden Organes dahingehend zu treffen sind, ob der Lenker sein Verhalten fortsetzen und

dadurch sich selbst und vor allem andere Verkehrsteilnehmer **gefährden** werde, sollten vorläufige Abnahmen aus den genannten Gründen nur dann vorgenommen werden, wenn diese Vorgaben erfüllt sind. Derartige Gründe werden im Wesentlichen die ausdrückliche Nennung eines Zeitdruckes sein, wobei jedoch auch andere Gründe ausreichen können. Eine explizite Aufzählung dieser Gründe ist jedoch nicht möglich.

Generell erhebt sich bei vorläufigen Führerscheinabnahmen wegen Geschwindigkeitsdelikten die Frage der Zumutbarkeit für den Betroffenen. Diesbezügliche Amtshandlungen auf Pannestreifen von Autobahnen sollten aufgrund der Problematik der Verwahrung des Fahrzeugen (wenn kein Beifahrer dabei ist) nur äußerst zurückhaltend zur Anwendung kommen.

Der vorläufig abgenommene Führerschein ist jedenfalls dann wiederauszufragen, wenn der Zeitraum, der als längstmögliche Entziehungsdauer vom Gesetz vorgesehen ist, abgelaufen ist und zwar auch dann, wenn der Entzugsbescheid noch nicht erlassen ist. Gemäß § 29 Abs. 4 FSG ist nämlich die Entziehungsdauer ab dem Tag der vorläufigen Abnahme zu berechnen.

**zu § 40 Abs. 5:**

Ein Führerscheinbesitzer ist 50 Jahre alt und besitzt die Führerscheinklassen A,C und E. Aufgrund des Alters ist die Klasse C verfallen. Wenn nun ein Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klasse C gestellt wird, ist es ausreichend wenn er die praktische Fahrprüfung für die Klasse C absolviert. Die Klasse E ist nicht verfallen; daher lebt mit Wiedererlangung der Klasse C auch die Klasse C+E auf.